

Verdachtsfälle müssen von den Notaren an das BVA gemeldet werden.

Ob das angestrebte Ziel erreicht wird, erscheint fraglich. Denn schon längst haben sich Parallelwelten entwickelt, deren Mitglieder auf jedes Regelwerk pfeifen und immer wieder neue Schleichwege finden, um illegale Transaktionen vorzunehmen. In jedem Fall aber verlangsamt die zunehmende Bürokratisierung und damit verbundene Kontroll- und Prüfungspflichten die Übertragung von Sachen und Rechten und kann sie in Zweifelsfällen sogar ganz verhindern.

In jedem Fall gilt: Wer unangenehme Konsequenzen, hier insbesondere in der Form von Bußgeldern, vermeiden will, sollte sich schleunigst als Geschäftsführer, Vorstand oder Inhaber über ihn treffende Meldepflichten informieren und diese unverzüglich erfüllen.



Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.

Kurz & bündig

Insolvenzgeld auch für Organe einer Gesellschaft?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 03.11.2021 – B 11 AL 4/20 R (NZA 2022, Seite 252) entschieden, dass der Kläger des Verfahrens, der als einzelberechtigter Vorstand einer AG im Handelsregister B eingetragen war, Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Das BSG hatte in bisheriger Rechtsprechung für einen Insolvenzgeldanspruch auf einen speziellen „arbeitsförderungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff“ abgestellt. Insoweit war der Insolvenzgeldanspruch nur dann gegeben, wenn der Geschäftsführer einer GmbH, oder Vorstand einer AG in einem sozialrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stand. Diese Rechtsprechung hat das BSG mit der vorgenannten Entscheidung aufgegeben. Der insolvenzgeldrechtliche Arbeitnehmerbegriff, der im Gesetz nicht definiert wird, ist somit rein arbeitsrechtlich zu verstehen. Gleichwohl wird man auch künftig berücksichtigen müssen, dass Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG regelmäßig nicht die Voraussetzungen, die eine Arbeitnehmergemeinschaft begründen, erfüllen. Wie die Entscheidung des BSG vom 03.11.2021 zeigt, ist dies wohl aber in Ausnahmefällen möglich. Entscheidend ist, ob die Organe der Gesellschaft auf der Grundlage eines Vertrages tätig werden, der den in § 611a BGB normierten Merkmalen entspricht. Hiernach ist Arbeitnehmer, wer „im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet“ ist. Das Weisungsrecht bezieht sich dabei auf Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit. Wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Ar-

beitszeit bestimmen kann, gilt als weisungsgebunden (§ 611a S. 3 BGB). Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab (§ 611a S. 4 BGB).

Wenn mit der Entscheidung des BSG auch klargestellt sein dürfte, dass für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Insolvenzgeld auf den arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff abzustellen ist, dürfte die Entscheidung hinsichtlich des Anspruches eines Vorstandes der AG eine Ausnahme bleiben. Im vom BSG entschiedenen Fall war Kläger im Insolvenzgeldzeitraum ausnahmsweise neben Stellung als Vorstand auch Arbeitnehmer der AG. Der Anstellungsvertrag eines Vorstandes der AG ist regelmäßig kein Arbeitsvertrag gem. § 611a BGB, sondern ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB, da der AG-Vorstand gem. § 76 Abs. 1 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft leitet und dabei persönlich unabhängig tätig wird, was wiederum ein Weisungsrecht des Arbeitgebers ausschließt.

Beim Geschäftsführer einer GmbH sieht es hingegen anders aus, da sich seine Rechtsstellung grundsätzlich von der des Vorstandes einer AG unterscheidet. Gem. § 45 Abs. 1 GmbHG können die Gesellschafter entsprechend dem Gesellschaftsvertrag direkten Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, was ausnahmsweise eine Arbeitnehmerstellung begründen kann. Es dürfte in der Praxis künftig lediglich für (Fremd-) Geschäftsführer ein Zugang zum Insolvenzgeld geschaffen sein, sofern sie auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages gem. § 611a BGB tätig sind.

Insolvenzen hautnah

Neuerscheinung



„Wenn man etwas über die anspruchsvolle Tätigkeit eines Insolvenzverwalters erfahren will, hat man mit Prof. Dr. Mönning den denkbar besten authentischen Zeitzeugen, der bekanntermaßen mit herausragendem Fachwissen und Engagement viel bewegt hat. [...] Die von ihm entwickelte und gelebte „Insolvenzkultur“ muss weiterhin aufrecht erhalten bleiben.“

RA Michael Mönig, FA für Insolvenzrecht

Professor Dr. **Rolf-Dieter Mönning** ist zugelassener Rechtsanwalt und Professor an der Fachhochschule Aachen, vor allem aber ist er Insolvenzverwalter. Seit mehr als 40 Jahren hat er als Verwalter über 3500 Konkurse und Insolvenzen betreut und dabei vor allem Sanierungslösungen verfolgt, wenn es wirtschaftlich machbar war.

Er hat in dieser langen Zeit mit Sachkenntnis, Erfahrung, Durchsetzungsvermögen und menschlichem Verständnis rechtlich und wirtschaftlich schwierige Sachverhalte bearbeitet, sich mit denkbar unterschiedlichsten Charakteren und Persönlichkeiten beschäftigt und gewährt Ihnen mit dem vorliegenden Werk einen tiefen Einblick in die Praxis eines Insolvenzverwalters mittels sogenannter Faction-Prosa, einer Mischung aus Fiktion und Fakten.

Hierfür verlässt der Verfasser sein Metier als Fachbuchautor und nimmt Sie in 13 Episoden mit in die Tiefen unterschiedlichster Krisenfälle und beschreibt hautnah die mannigfaltigen Anforderungen, die ein Verwalter zu bewältigen hat. In überaus lesenswerter Art und Weise begleiten Sie den Autor in seinem Tagesgeschäft als Verwalter von der erfolgreichen Schatzsuche bis zur menschlichen Tragödie.



Rolf-Dieter Mönning

Krisenfälle

Insolvenzen hautnah

2021 | ca. 300 Seiten | Broschur | € 29,90

ISBN: 978-3-8005-1787-9

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17879



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter